

BERICHT ÜBER DIE BELEGKONTROLLEN DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK I. QUARTAL 2019

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, I. Quartal 2019 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 09.07.2019 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 20.05.2019, Zl. KA-05427/2019 ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat in der Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Vorbemerkungen

Prüfungskompetenz, Prüfungsinhalt

Von der Kontrollabteilung wird gem. § 74 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 jahresdurchgängig Einsicht in die bei der Stadtbuchhaltung befindlichen Einnahme- bzw. Auszahlungsanordnungen samt den dazugehörigen Belegen genommen.

Des Weiteren wirken Vertreter der Kontrollabteilung bei Haftbrieffreigaben mit und prüfen ausgewählte Vergabevorgänge, welche vornehmlich dem Baubereich zuzuschreiben sind. Im Rahmen der Kontrolle wurde ein verstärktes Augenmerk auf den effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln im Magistratsbereich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit gelegt.

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bericht wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichten Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Anhörungsverfahren

Das gemäß § 53 Abs. 2 der MGO festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Einnahme- und Auszahlungsvorgänge

Periodenreine Verbuchung betreffend eine Anwaltsrechnung

Von der Kontrollabteilung wurde ein Auszahlungsbeleg des Amtes für Präsidialangelegenheiten der MA I über den Betrag von brutto € 7.354,78 an einen Rechtsanwalt behoben.

Auffällig geworden ist diese Auszahlung deshalb, da die zugrundeliegende Rechnung des Anwaltes mit Datum 27.12.2018 datiert war und den Abrechnungszeitraum 14.12.2017 bis 27.12.2018 betraf. Die Kontrollabteilung zeigte sich daher verwundert darüber, dass diese Fatura erst am 22.01.2019 in den Buchungsworkflow eingespielt und somit auch erst am 24.01.2019 zu Lasten des aktuellen Haushaltsjahres 2019 freigegeben worden ist. In Bezug auf die dargelegten Rechnungsdetails vertrat die Kontrollabteilung die Meinung, dass diese Auszahlung korrekterweise das Haushaltsjahr 2018 belasten hätte müssen.

Die Kontrollabteilung empfahl der betroffenen Dienststelle, künftig erhöhtes Augenmerk auf die periodengerechte Erfassung von Aufwendungen zu legen.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme erläuterte das Amt für Präsidialangelegenheiten den exakten Rechnungslauf aus seiner Sicht. Zusammengefasst wurde dabei festgehalten, dass die Honorarnote des Rechnungslegers am 07.01.2019 den buchhalterischen Vorgaben entsprechend unter der zentralen Rechnungsadresse der Stadt Innsbruck (rechnung@innsbruck.gv.at) eingebracht wurde. Die Einspielung der Honorarnote in den Buchungsworkflow durch die städtische Buchhaltung erfolgte allerdings erst am 22.01.2019, weshalb die Rechnung seitens des betroffenen Amtes nur mehr zu Lasten des aktuellen Haushaltsjahres 2019 freigegeben werden konnte.

Periodenreine
Verbuchung im
Zusammenhang mit
der Landesumlage

Mittels des überprüften Auszahlungsbeleges der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft wurde unter Angabe des Buchungstextes „Landesumlage Rest 12/2018“ ein Betrag von € 431.884,60 auf der Vp. 1/930000-751200 Landesumlage – Transfers an Länder, -fonds u. -kammern zu Lasten des Rechnungsjahres 2019 verarbeitet.

Bei gesamthafter Betrachtung der von der Gemeindeabteilung des Landes Tirol am 20.12.2018 erstellten Abrechnung der Abgabenertragsanteile Dezember 2018 wurde der Stadt Innsbruck in dieser Monatsabrechnung eine gesamte Landesumlage im Betrag von € 1.120.794,88 vorgeschrieben. Buchungstechnisch wurde dieser Gesamtbetrag von der Fachdienststelle insofern aufgeteilt, als ein Teilbetrag von € 688.910,28 – nach Maßgabe des zum Buchungszeitpunkt noch verfügbaren Budgetbetrages – zu Lasten des Haushaltsjahres 2018 eingewiesen worden ist. Der restliche Buchungsbetrag von € 431.884,60 wurde vom Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft – mangels weiterer budgetärer Deckung – zu Lasten des aktuellen Rechnungsjahres 2019 eingebucht.

In Verbindung damit wurde von der Kontrollabteilung auf zu bedenkende Aspekte bezüglich der periodenreinen Erfassung von Aufwendungen, der diesbezüglichen Dokumentation in dem vom Land Tirol erstellten Gemeindefinanzbericht – die Finanzlage der Gemeinden Tirols sowie betreffend den gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 VRV i.d.F. BGBl. II Nr. 118/2007 dem Rechnungsabschluss anzuschließenden Nachweis über die Transfers von und an Träger(n) des öffentlichen Rechts – hingewiesen.

Die Kontrollabteilung empfahl der betroffenen Dienststelle, künftig erhöhtes Augenmerk auf die periodenreine Erfassung von Aufwendungen – insbesondere bezüglich der Landesumlage – zu legen.

Im Anhörungsverfahren erläuterte das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft die sich ergebende bzw. vom Amt verfolgte Verbuchungslogik aus seiner Sicht. Die angeregte periodengerechte Verbuchung ist aus Sicht der Fachdienststelle erst ab dem Rechnungsabschluss 2020

vollinhaltlich umsetzbar. Dies deshalb, da ab diesem Zeitpunkt Aufwände im Ergebnishaushalt verbucht werden und dieser keiner Budgetprüfung unterzogen werde.

Nachzahlung Skonto

Von der Kontrollabteilung wurde eine Auszahlungsanordnung des Amtes für Schule und Bildung der MA V ausgehoben, mit welcher unter dem Buchungstext „Skonto-Nachzahlung“ ein Betrag von brutto € 813,95 an ein Handelsunternehmen zur Auszahlung gelangte.

Weiterführende Recherchen der Kontrollabteilung dazu ergaben, dass vom Handelsunternehmen mit Rechnung vom 23.01.2019 die Lieferung von Kopierpapier für Innsbrucker Volks- und Mittelschulen im Betrag von brutto € 27.131,76 an die Stadt Innsbruck fakturiert worden ist. Bei Bezahlung innerhalb einer 14-tägigen Frist wurde eine 3 %ige Skontoabzugsmöglichkeit angeboten. Die Bezahlung der Rechnung erfolgte seitens des fachzuständigen Amtes allerdings erst am 21.02.2019; dies jedoch mit Abzug des angebotenen Skontobetrages. Aufgrund der in Zusammenschau mit den angebotenen Zahlungskonditionen für einen Skontoabzug verspätet erfolgten Begleichung der Rechnung war die Nachforderung des Unternehmens für die Kontrollabteilung nachvollziehbar.

Bereits im Rahmen der von der Kontrollabteilung vorgenommenen Überprüfung schilderte der Vorstand des Amtes für Schule und Bildung den Sachverhalt aus seiner Sicht. Wenngleich die vom Vorstand des Amtes für Schule und Bildung ins Treffen geführte inhaltliche Begründung für die Kontrollabteilung verständlich war, wurde von ihr dennoch empfohlen, der Ausnutzung von Skontoabzugsmöglichkeiten durch geeignete organisatorische Maßnahmen künftig erhöhtes Augenmerk zuzuwenden.

Im Anhörungsverfahren wurde von der betroffenen Fachdienststelle zusammenfassend zugesagt, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

3 Gewährleistungsbegehungen

Freigabe des Haftbriefs bzw. Mangelbehebung oder Ersatzvornahme

Im Zuge der Abrechnung von Bau- und Lieferleistungen, die im Auftrag der Stadt Innsbruck und für diese durchgeführt werden, erfolgt unter bestimmten Bedingungen für die Dauer der gesetzlichen bzw. vertraglich vereinbarten Gewährleistung der Einbehalt finanzieller Sicherstellungen, welche in den überwiegenden Fällen durch Bankgarantien bzw. Haftbriefe abgelöst werden. Vor Ablauf einer Bankgarantie bzw. vor Ende des Gewährleistungszeitraums führen Vertreter des Auftragnehmers und des Stadtmagistrats Innsbruck eine gemeinsame Beschau der besicherten Leistung(en) durch.

Keine Haftbriefbegehungen im I. Quartal 2019

Im ersten Quartal 2019 gab es gemäß Auskunft der Stabstelle Budgetabwicklung der MA III – Planung, Baurecht und technische Infrastrukturverwaltung keine Bauleistungen, für welche eine vereinbarte Gewährleistung bzw. die Laufzeit eines im Zusammenhang stehenden Haftbriefes ausgelaufen wäre.

Prüfung auf
Übereinstimmung mit
den Wertgrenzen
gemäß BVergG 2006

Im ersten Quartal 2019 haben Mitarbeiter der Kontrollabteilung fünf Vergabevorgänge mit einem Gesamtvolumen von netto € 624.979,68 überprüft.

Die Vergabevorgänge fanden im Unterschwellenbereich für öffentliche Auftraggeber bzw. Sektorenauftraggeber entsprechend der zum Vergabezeitpunkt geltenden Fassung des Bundesvergabegesetzes statt.

Die gemäß nationaler Schwellenwertverordnung (aktuelle Fassung BGBl. II Nr. 211/2018) bis zum 31. Dezember 2020 angehobenen Subschwellenwerte sowie die letztgültigen EU-Schwellenwerte vom 01.01.2018 wurden in Abhängigkeit zum gewählten Vergabeverfahren eingehalten.

In zwei Fällen handelte es sich um Bauleistungsvergaben, bei denen die Stadt Innsbruck gemeinsam mit weiteren Unternehmen (bspw. IVB, IKB AG etc.) als Auftraggeber auftrat und einen Teil der gesamtheitlich ausgeschrieben Leistungen beauftragt hatte.

Soweit im Zuge der Prüfung Fragestellungen oder Sachverhalte, die einer Klärung mit dem jeweiligen Sachbearbeiter zugeführt werden mussten, auftraten, hat die Kontrollabteilung die zuständigen Dienststellen zur Klärung direkt kontaktiert.

Beanstandungen waren von der Kontrollabteilung nicht zu treffen.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 09.07.2019

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 18.07.2019 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-05427/2019

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Belegkontrollen
der Stadtgemeinde Innsbruck
I. Quartal 2019

Beschluss des Kontrollausschusses vom 09.07.2019:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 18.07.2019 zur Kenntnis gebracht.